



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

Mit Postzustellungsurkunde
An den
Magistrat der Stadt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

**DER LANDRAT DES
HOCHTAUNUSKREISES**
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

29. Dezember 2020

Ihr Widerspruch gegen die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Stadt Neu-Anspach nach Beschlussfassung über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

hier: Ihr Widerspruch vom 01.12.2020 hier eingegangen am 07.12.2020 gegen meinen Versagungsbescheid vom 05.11.2020

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat

- Widerspruchsführerin-

wegen der Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Stadt Neu-Anspach nach Beschlussfassung über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ergeht auf den Widerspruch vom 01. Dezember 2020 folgende Entscheidung:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Gründe:

I.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat am 5. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen und mit Bericht vom 17. Dezember 2019 legte die Widerspruchsführerin diese zur Genehmigung vor. Darin sind für das Haushaltsjahr 2020 folgende nach § 97a HGO genehmigungspflichtige Teile enthalten:

- Gesamtbetrag der Kredite (§ 97a Nr. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 97a Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO)
- Haushaltssicherungskonzept (§ 97a Nr. 2 i. V. m. § 92a Abs. 3 HGO)

Mit Zwischenverfügung vom 28. Februar 2020 habe ich den Eintritt der Genehmigungsfiktion gestoppt und der Widerspruchsführerin mit Verfügung vom 13. März 2020 vorgegeben, das ursprünglich vorgelegte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020 und damit verbunden die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so zu überarbeiten, dass die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bis zum Planungsjahr 2023 sind 80 % der bestehenden Liquiditätskredite abzubauen.
2. Bis zum Planungsjahr 2024 sind die restlichen 20 % der bestehenden Liquiditätskredite abzubauen.
3. Bis zum Planungsjahr 2024 ist der Liquiditätspuffer sukzessive bis zu dem nach § 106 Abs. 1 HGO geforderten Bestand aufzubauen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat am 04. Juni 2020 ein neues Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches mir die Widerspruchsführerin auf elektronischem Weg am 16. Juni 2020 zur Genehmigung vorlegte. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 bat ich die Widerspruchsführerin um Beantwortung diverser Nachfragen zu dem neuen Haushaltssicherungskonzept. Mit Schreiben vom 07. September habe ich die Widerspruchsführerin an die Beantwortung meiner Fragen erinnert, woraufhin sie mit Schreiben vom 14. September 2020 antwortete. Am 20. Oktober fand ein Gespräch zwischen der Kommunalaufsicht, dem Bürgermeister und Bediensteten der Widerspruchsführerin sowie Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt statt.

Mit Bescheid vom 05. November 2020 habe ich in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt die Haushaltsgenehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2020 versagt, da das neue Haushaltssicherungskonzept nicht die Vorgaben meiner Verfügung 13. März 2020 erfüllt. Insbesondere konnte nicht ausreichend belegt werden, dass mit den im Konsolidierungskonzept aufgeführten Maßnahmen in absehbarer Zeit die gesetzlichen Vorgaben - hier Rückführung der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres (§ 105 Abs. 1 HGO) und dem Aufbau eines ausreichenden Liquiditätspuffers i. S. d. § 106 Abs. 1 HGO - erreicht werden. Die Widerspruchsführerin räumte vielmehr in Ihrem Schreiben vom 14. September ein, dass neben der ohnehin nicht als Konsolidierungsmaßnahme geeigneten Erhöhung des Anteils an der Einkommenssteuer auch die übrigen Maßnahmen nicht die prognostizierten Konsolidierungsbeiträge leisten können.

Gegen diesen Bescheid hat die Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 01. Dezember 2020 Widerspruch eingelegt. Begründet hat sie den Widerspruch im Wesentlichen damit, dass die Aufsichtsbehörde ermessensfehlerhaft beschieden habe, da es sich bei den Grundsätzen des Haushaltsausgleiches (§ 92 Abs. 4 HGO), der Rückführung der Liquiditätskredite zum Jahresende (§ 105 Abs. 1 Satz 3 HGO) und der Vorhaltung eines Liquiditätspuffers (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO) jeweils um Soll-Vorschriften handle, die aufgrund der aktuell bestehenden atypischen Bedingungen (Corona Pandemie) Abweichungen zuließen. Darüber hinaus habe die Kommunalaufsicht gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen und an die Widerspruchsführerin höhere Maßstäbe angesetzt als an andere hessische Kommunen. Sie begründet dies damit, dass nach dem Finanzplanungserlass 2021 des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdIS) vom 01. Oktober 2020 unter Ziffer II 11 der Corona Erlass vom 30. März 2020 des HMdIS für die Haushaltssatzungen 2020 fortgelte und die Kommunen ausdrücklich für das Haushaltsjahr 2020 von der Verpflichtung befreit seien, überhaupt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig aber unbegründet. Die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 05. November 2020 ist rechtmäßig; Rechte der Widerspruchsführerin werden nicht verletzt.

Der Corona Erlass vom 30. März 2020 findet auf die vorliegende Fallgestaltung keine Anwendung, weil die Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach bereits vor Verkündung des Corona Erlasses am 05. Dezember 2019 beschlossen worden war. Unter Punkt 2 des vorgenannten Corona Erlasses wird ausgeführt, dass es bis auf weiteres keine Verpflichtung für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts und somit auch keine Verpflichtung für die Aufstellung eines entsprechenden Haushaltssicherungskonzeptes gebe. Diese Regelung zielt folglich allein auf die Situation ab, dass eine Kommune bereits eine Haushaltsgenehmigung vor dem 30. März 2020 für das Haushaltsjahr 2020 erteilt bekommen hat und sich im Laufe des Haushaltsjahres eine der in § 98 HGO aufgeführten Gründe ergeben, die normalerweise die Aufstellung einer Nachtragssatzung notwendig machen. Ferner führt Punkt 4 lit. b des oben genannten Corona Erlasses aus, dass die Aufsichtsbehörden für die bereits aufgestellten aber noch nicht genehmigten Haushalte 2020 als Maßstab die Verhältnisse vor der Corona-Pandemie zugrunde legen sollen. Nichts anderes besagt die Regelung des ebenfalls von der Widerspruchsführerin zitierten Finanzplanungserlasses 2021. Unter II Ziffer 11 des Finanzplanungserlasses 2021 wird darauf verwiesen, dass der Corona Erlass für die Haushaltssatzungen 2020 fortgelte und für Kommunen die Notwendigkeit zur Aufstellung von Nachtragshaushalten entfalle. Ausschließlich für diese Konstellation entfalle dann auch die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Nicht gemeint ist damit jedoch die Befreiung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei der Genehmigung eines Haushaltes für das Haushaltsjahr 2020, der vor dem 30. März 2020 aufgestellt und beschlossen wurde.

Folglich hatte die Widerspruchsführerin ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, welches - wie detailliert in meiner Versagung ausgeführt - nicht genehmigungsfähig war.

Darüber hinaus erlaube ich mir den Hinweis, dass ich die in der Begründung angeführten Beträge zu den Planansätzen nicht nachvollziehen kann, da sie nicht aus dem mir zur Genehmigung vorgelegten Haushalt 2020 stammen. Vielmehr handelt es sich bei den in der Begründung aufgeführten Planansätzen um die Planansätze des mir im Vorfeld zu unserem Erörterungstermin am 20. Oktober 2020 übersandten Haushaltsplanentwurf 2021.

In der mir zur Genehmigung am 16. Juni 2020 vorgelegten und aktualisierten Ergebnisplanung wurde für das Jahr 2020 der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit 12.010,2 T€ statt der in der Begründung des Widerspruchs genannten 10.754,5 T€ angesetzt. Wie indes jedoch korrekt in der Begründung ausgeführt ergibt sich für die Stadt Neu-Anspach unter Anwendung der geltenden Schlüsselzahlen allenfalls ein zu erwartendes Aufkommen von 11.934,9 T€.

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass der Hebesatz der Grundsteuer B gegenüber dem Vorjahr um 49 Prozentpunkte gesenkt wurde. Hiermit geht ein Ertragsverzicht von ca. 279,7 T€ einher. Dieser Betrag hätte im Sinne der städtischen Nachhaltigkeitssatzung zur weiteren Reduzierung der überjährigen Liquiditätskredite genutzt werden können.

Abschließend möchte ich anmerken, dass aufgrund des Grundsatzes der Jährlichkeit nach § 94 Abs. 1 HGO die Haushaltssatzung mit Beginn eines Haushaltsjahres (= Kalenderjahr; § 94 Abs. 4 HGO) in Kraft tritt und nur für das Haushaltsjahr gilt. Diese zeitliche Bindung (§ 94 Abs. 3 HGO) bedeutet gleichzeitig, dass die mit einer rechtswirksamen Haushaltssatzung gegebenen Ermächtigungen mit Ablauf der Geltungsdauer der Haushaltssatzung, also dem 31. Dezember des Haushaltsjahres, soweit nicht gesetzlich oder ordnungsgemäß Ausnahmen gelten, erlöschen. Auf dieser Grundlage kann eine bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres nicht wirksam in Kraft gesetzte, weil nicht nach § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung, grundsätzlich nicht nachträglich wirksam werden. Die §§ 95 und 96 HGO können nur zur Geltung kommen, wenn der Rechtssetzungsakt der Haushaltssatzung ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch die Übermittlung elektronischer Dokumente (§ 55a VwGO) erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.


Ulrich Krebs
Landrat